

09. Sep. 2019

1	2	3	4	5
6	7	8	9	

Entgeltvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Waisenhausstiftung Freiburg

vertreten durch die Stiftungsverwaltung Freiburg

Adelhauser Str. 33

79098 Freiburg

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg

Kaiser - Joseph - Straße 143

79098 Freiburg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg

Adelhauser Str. 33

79098 Freiburg

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaften (JWG)

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **27.04.2017** werden für das Leistungsangebot

Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft (JWG)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **112,59 € /Tag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 19,36 € pro Tag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten.

Investitionsbetrag: **13,13 € /Tag**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Familienarbeit / systemische Familienarbeit | 354,80 € /Monat |
| 2. Arbeit mit jungen Menschen mit Missbrauchserfahrungen | 339,09 € /Monat |
| 3. Außerschulische Betreuung an Schulvormittagen für vorübergehend nicht beschulte junge Menschen | 37,39 € /Tag |
| 4. Therapeutische und sozialpädagogische Zusatzleistungen für junge Menschen nach Psychiatrieaufenthalt | 544,10 € /Monat |
| 5. Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen | 709,61 € /Monat |

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei der Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB VII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

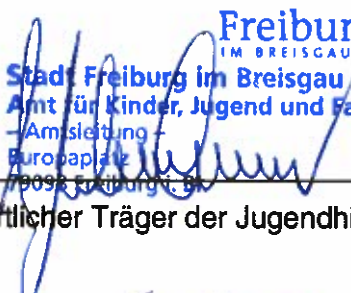
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2019
Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2020

Freiburg, 22.07.2019

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer


Freiburg
IM BREISGAU
Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
— Amtsleitung —
Europaplatz
78098 Freiburg i. Br.

Örtlicher Träger der Jugendhilfe


Träger der Einrichtung


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung